

Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU

Aufgrund der Verfassung, der Artikel 39, 127, 130 und 134;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Zur Reform der Institutionen, der Artikel 4 Ziffer 6; 6 § 1, VII und X und 92bis §§ 1 und 5;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, der Artikel 4 § 1 und 55bis;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, der Artikel 4 und 42;

Aufgrund der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation;

Der Föderalstaat vertreten durch Herrn Michel, Premierminister, Herrn De Croo, Vizepremierminister und Minister der Entwicklungszusammenarbeit, der Digitalen Agenda, des Fernmeldewesens und der Post, Herrn Reynders, Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen und der Europäischen Angelegenheiten, beauftragt mit Beliris und den Föderalen Kulturellen Institutionen, Herrn Bellot, Minister der Mobilität, beauftragt mit Belgocontrol und der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen und Herrn De Backer, Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs, den Schutz des Privatlebens und die Nordsee, der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit beigeordnet,

Die Flämische Region und die Flämische Gemeinschaft, vertreten durch die Flämische Regierung in der Person von Herrn Bourgeois, Ministerpräsidenten und Minister für Außenpolitik und unbewegliches Kulturerbe, von Frau Homans, Vize-Ministerpräsidentin und Ministerin für Lokale Verwaltung, Zivilintegration, Wohnungswesen, Chancengleichheit und Armutsbekämpfung, von Herrn Weyts, Minister für Mobilität, Öffentliche Arbeiten, den Vlaamse Rand, Tourismus und Tierschutz, von Frau Schauvliege, Ministerin für Umgebung, Natur und Landwirtschaft und von Herrn Gatz, Minister für Kultur, Medien, Jugend und Brüsseler Angelegenheiten,

Die Wallonische Region, vertreten durch die Wallonische Regierung in der Person von Herrn Maignette, Ministerpräsidenten, von Herrn Prévot, Vizepräsidenten und Minister für öffentliche Arbeiten, Gesundheit, soziale Maßnahmen und Kulturerbe, von Herrn Marcourt, Vizepräsidenten und Minister für Wirtschaft, Industrie, Innovation und digitale Technologien und von Herrn Antonio, Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, und Tierschutz,

Die Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in der Person von Herrn Vervoort, Ministerpräsidenten, beauftragt mit den örtlichen Behörden, Raumentwicklung, Stadtpolitik, Denkmalschutz und Landschaftspflege, studentischen Angelegenheiten, Tourismus und dem Brüsseler Hafen, von Herrn Smet, Minister zuständig für Mobilität und öffentliche Arbeiten und von Frau Debaets, Staatssekretärin, beauftragt mit Entwicklungszusammenarbeit, Straßenverkehrssicherheit, regionaler und kommunaler Informatik und dem digitalen Wandel, Chancengleichheit und Tierschutz,

Die Französische Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft in der Person von Herrn Demotte, Ministerpräsidenten, und von Herrn Marcourt, Vizepräsidenten und Minister für Hochschulen, Forschung und Medien,

Die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Person von Herrn Paasch, Ministerpräsidenten, und von Frau Weykmans, Vize-Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus,

vereinbaren, dass vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen der föderalen Abgeordnetenversammlung und den Regional- und Gemeinschaftsparlamenten zur Billigung vorgelegt wird:

Artikel 1. Im Hinblick auf die partielle Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, legt dieses Zusammenarbeitsabkommen die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft fest.

Art. 2. Im Rahmen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° „Netzbetreiber“ ist ein Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, oder ein Unternehmen, das eine physische Infrastruktur betreibt, die dazu bestimmt ist das Folgende bereitzustellen:

- a) Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für
 - i) Gas,
 - ii) Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung),
 - iii) Fernwärme,
 - iv) Wasser (einschließlich Abwasserbehandlung und -entsorgung und Kanalisationssysteme);
- b) Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, Häfen und Flughäfen);

2° „Anbieter elektronischer Kommunikation“ ist ein Unternehmen, das ein öffentliches Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation bereitstellt oder für dessen Bereitstellung zugelassen ist;

3° „Bauwerk“ ist jedes Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das als solches ausreicht, um eine wirtschaftliche oder technische Funktion zu erfüllen, und eine oder mehrere Komponenten einer physischen Infrastruktur umfasst;

4° „physische Infrastrukturen“ sind Komponenten eines Netzes, die andere Komponenten eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die elektronische Kommunikation aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Komponenten dieses Netzes werden, beispielsweise Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen, Türme und Pfähle; Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sowie Komponenten von Netzen, die für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 98/83/EG des Rates genutzt werden, sind keine physischen Infrastrukturen im Sinne dieses Zusammenarbeitsabkommens;

5° „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ ist ein elektronisches Kommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s bereitzustellen.

Art. 3. Die Interministerielle Konferenz „Mobilität, Infrastruktur und Telekommunikation“ hat zur Aufgabe, in Konzertierung und unter Beachtung der Zuständigkeit eines jeden, gemäß den im Konzertierungsausschuss festgelegten Modalitäten und Verfahren die gegenseitige Konsultation über die jeweiligen Initiativen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Gesetzgebungs- oder Regelungsentwurfs, die für die Netzbetreiber Pflichte mit Bezug auf Bauwerke umfassen, zu organisieren.

Art. 4. Es wird eine Streitbeilegungsstelle für Netzinfrastrukturen (hiernach „die SBS“) geschaffen, die sich zusammensetzt aus:

1° drei Mitgliedern des Rates des Belgischen Instituts für Postdienste und Telekommunikation (hiernach „das BIPT“);

2° einem Mitglied der Vlaamse Regulator voor de Media (Flämische Gemeinschaft);

3° einem Mitglied des Conseil Supérieur de l’Audiovisuel (Französische Gemeinschaft);

4° einem Mitglied des Medienrats (Deutschsprachige Gemeinschaft);

5° zwei Mitgliedern, die von der Flämischen Regierung benannt werden;

6° zwei Mitgliedern, die von der Wallonischen Regionalregierung benannt werden;

7° zwei Mitgliedern, wovon einem niederländischsprachigen und einem französischsprachigen Mitglied, die von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt benannt werden.

Die Mitglieder der SBS dürfen in den Unternehmen, die auf den Märkten aktiv sind, wo die Netzbetreiber tätig sind, keine einzige Beteiligung haben, noch direkt oder indirekt, unentgeltlich oder entgeltlich, für diese Unternehmen eine Funktion erfüllen.

Die Mitglieder der SBS wählen jedes Jahr, am Jahrestag des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dabei wird zwischen den sieben Entitäten ein Turnus eingehalten.

Das BIPT nimmt das Sekretariat wahr.

Art. 5. § 1. Die SBS besitzt Rechtspersönlichkeit und legt ihre Geschäftsordnung fest. Die Geschäftsordnung der SBS tritt erst nach der Billigung durch den Konzertierungsausschuss auf Vorschlag der Interministeriellen Konferenz „Mobilität, Infrastruktur und Telekommunikation“ in Kraft.

§ 2. Die SBS entscheidet in den durch die Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen der zuständigen Behörden (Regionen, Gemeinschaften, Föderalbehörde) im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU festgelegten Fällen, d.h. bei:

1° Verweigerung durch einen Netzbetreiber, Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen zwecks Ausbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für elektronische Kommunikation oder bei einer Streitigkeit über spezifische Forderungen und Bedingungen, auch in Bezug auf den Preis, zu gewähren;

2° Uneinigkeit über die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber mit Bezug auf die Mindestinformation über die bestehenden physischen Infrastrukturen im Gebiet, wo der Ausbau der

Komponente von Hochgeschwindigkeitsnetzen für elektronische Kommunikation beabsichtigt ist;

3° Uneinigkeit über die Koordinierung der Bauwerke im Hinblick auf den Ausbau von Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für elektronische Kommunikation;

4° Uneinigkeit über die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber mit Bezug auf die Mindestinformation über die laufenden oder geplanten Bauarbeiten im Gebiet, wo der Ausbau der Komponente von Hochgeschwindigkeitsnetzen für elektronische Kommunikation beabsichtigt ist.

Die Bestimmungen von 1° und 2° des vorigen Absatzes treffen nicht zu, wenn nur Anbieter elektronischer Kommunikation an der Streitigkeit beteiligt sind.

Art. 6. Ein Sachverständigenkollegium behandelt die bei der SBS eingebrachten Anträge.

Das BIPT benennt unter seinen Mitarbeitern einen der Sachverständigen.

Die Regionalregierung oder deren Abgeordneter der Region, auf deren Hoheitsgebiet die Streitigkeit, worauf der Antrag sich bezieht, sich ergibt, benennt zwei Sachverständige. Diese Sachverständigen werden wegen ihres Sachverstands bezüglich des Streitgegenstands gewählt.

Falls der Streitgegenstand, worauf der Antrag sich bezieht, nicht auf das Hoheitsgebiet einer einzigen Region beschränkt werden kann, benennt jede Regionalregierung oder deren Abgeordneter, der Region auf deren Hoheitsgebiet die Streitigkeit sich ergibt, einen Sachverständigen.

Falls der Streitgegenstand, worauf der Antrag sich bezieht, ausschließlich föderale Befugnisse betrifft, benennt die Föderalregierung einen zusätzlichen Sachverständigen.

Die Sachverständigen erfüllen die Aufgabe unentgeltlich oder entgeltlich, auf die von der Entität, die sie wählt, vorgesehene Weise. Sie sind von den Netzbetreibern unabhängig.

Die Geschäftsordnung der SBS legt die Frist, in der das Sachverständigenkollegium sein Gutachten abgeben muss, fest.

Art. 7. Der Vorsitzende der SBS kann, auf Vorschlag des Sachverständigenkollegiums, einer der Parteien oder aus eigener Initiative, einen Netzbetreiber ermahnen, alle nützliche Information bereitzustellen. Der Vorsitzende macht dies nach Rücksprache mit mindestens einem der zwei Mitglieder, die beziehungsweise von der Entität, die gerade den Vorsitz geführt hat und von derjenige, die das im nächsten Jahr machen wird, benannt wurden. Die SBS kann dem betreffenden Netzbetreiber, der der Ermahnung nicht innerhalb der festgelegten Frist Folge leistet, nachdem letzterer gehört wurde, eine administrative Buße mit einem Höchstbetrag von € 25.000 zugunsten des BIPT auferlegen. Diese Entscheidung wird unter denselben Bedingungen hinsichtlich der Mehrheit, wie die im Artikel 8 § 1 Absatz 1 genannten Bedingungen getroffen und wird auf der Website des BIPT unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit und des Geschäftsgeheimnisses veröffentlicht.

Art. 8. § 1. Die SBS strebt den Konsens an. Bei fehlendem Konsens in ihrer Mitte trifft die SBS schnellstmöglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Entscheidung.

Die Entscheidung berücksichtigt gebührend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Falls die Streitigkeit sich auf den Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen bezieht,

beträgt die im vorigen Absatz erwähnte Frist vier Monate.

Sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der SBS akzeptiert werden, dürfen die in den zwei vorigen Absätzen erwähnten Fristen überschritten werden.

§ 2. Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gericht mit dem Fall zu befassen, können Netzbetreiber bei der SBS ein Bittgesuch einreichen.

Dazu müssen sie ein Bittgesuch einreichen, das durch Abgabe im Sitz des Sekretariats der SBS gegen Empfangsbestätigung, mittels eines Einschreibens bei der Post oder auf elektronischen Weg, womit das Datum des Empfangs bestätigt werden kann, zugestellt wird.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit wird das Bittgesuch unterschrieben und enthält es:

1° den Namen, den Vornamen und den Wohnsitz des Klägers, und im Falle einer Rechtsperson, die Bezeichnung und den Firmensitz, sowie den Namen, den Vornamen, den Wohnsitz und die Eigenschaft des gesetzlichen Vertreters;

2° den Namen und den Vornamen oder die Bezeichnung der Gegenseite;

3° den genauen Streitgegenstand und eine Erläuterung der Mittel;

Zur Vermeidung der Nichtigkeit wird, falls es sich um eine Rechtsperson handelt, dem Bittgesuch die Satzung der Gegenseite beigelegt.

Sobald das Sekretariat der SBS das Bittgesuch empfängt, registriert es letzteres.

Innerhalb von fünf Werktagen nach dem Tag der Registrierung des Bittgesuches trifft der SBS-Vorsitzende, mit Zustimmung von mindestens einem der zwei, beziehungsweise von der Entität, die gerade den Vorsitz geführt hat, und von derjenige, die das im nächsten Jahr machen wird, benannten Mitglieder, eine Entscheidung über die Zulässigkeit. Diese Entscheidung wird unmittelbar dem Kläger zugestellt.

Falls das Bittgesuch unzulässig erklärt wird, wird das Verfahren endgültig eingestellt.

§ 3. Falls die Streitigkeit sich bezieht auf den Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen oder auf die Koordination von Bauarbeiten, kann die SBS eine Entscheidung treffen, in der faire und angemessene Forderungen und Bedingungen, einschließlich des Preises, festgelegt werden.

Bei der Festlegung des Preises für den Zugang zu einer physischen Infrastruktur, stellt die SBS sicher, dass der Zugangsanbieter eine faire Möglichkeit hat, seine anfallenden Kosten zu decken. Die SBS berücksichtigt zudem die Folgen des beantragten Zugangs auf den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, einschließlich der Investitionen des Netzbetreibers, von dem Zugang begehrt wird.

§ 4. Um gültig zu beraten und zu beschließen, müssen zwei Drittel der Mitglieder der SBS anwesend sein, wovon mindestens ein Mitglied, das von der Regionalregierung der Region oder Regionen, wo die Streitigkeit sich ergibt, benannt worden ist.

Bei einer für eine gültige Beratung ungenügenden Anzahl Mitglieder kann die SBS innerhalb von mindestens drei Werktagen für eine neue Sammlung einberufen werden. In diesem Fall gilt der erste Absatz nicht mehr.

§ 5. Die Entscheidung der SBS wird innerhalb von vierzehn Werktagen ab dem Tag nach dem Tag der Entscheidung den Parteien mitgeteilt.

Art. 9. Gegen alle Entscheidungen der SBS kann von allen streitenden Parteien innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag, an dem die Entscheidung den beteiligten Parteien per Einschreiben mitgeteilt wurde, beim Märktehof, der wie im Eilverfahren entscheidet, Berufung mit voller Rechtsgewalt eingelegt werden. Der Hof kann die angefochtene Entscheidung durch eine neue Entscheidung ersetzen.

Die Berufung wird durch einen schriftlichen Antrag gegen die SBS eingelegt. Der Märktehof setzt die bei der angefochtenen Entscheidung beteiligten Parteien per Einschreiben von der eingelegten Berufung in Kenntnis.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Hof beschließt den Aufschub der angefochtenen Entscheidung. Der Aufschub der Vollstreckung kann nur angeordnet werden, falls ernsthafte Mittel angerufen werden, welche die Vernichtung der Entscheidung rechtfertigen können und vorausgesetzt, dass die unmittelbare Vollstreckung der Entscheidung ernsthafte und schwer wiederherzustellende Folgen für die beteiligte Person haben kann.

Für alle Aspekte bezüglich des Verfahrens beim Märktehof, die nicht im Zusammenarbeitsabkommen behandelt wurden, gelten die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuchs hinsichtlich der Berufung.

Ausgefertigt in Brüssel, am

Für den Föderalstaat:

Der Premierminister,
C. MICHEL

Der Vizepremierminister und Minister der Entwicklungszusammenarbeit, der Digitalen Agenda, des Fernmeldewesens und der Post,
A. DE CROO

Der Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen und der Europäischen Angelegenheiten,
beauftragt mit Beliris und den Föderalen Kulturellen Institutionen,
D. REYNDEERS

Der Minister der Mobilität, beauftragt mit Belgocontrol und der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen,
F. BELLOT

Der Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs, den Schutz des Privatlebens und die Nordsee, der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit beigeordnet,
P. DE BACKER

Für die Flämische Region und die Flämische Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident und Minister für Außenpolitik und unbewegliches Kulturerbe,
G. BOURGEOIS

Die Vize-Ministerpräsidentin und Minister für Lokale Verwaltung, Zivilintegration, Wohnungswesen,
Chancegleichheit und Armutsbekämpfung,
Frau L. HOMANS

Der Minister für Mobilität, Öffentliche Arbeiten, den Vlaamse Rand, Tourismus und Tierschutz,
B. WEYTS

Die Ministerin für Umgebung, Natur und Landwirtschaft,
Frau J. SCHAUVLIEGE

Der Minister für Kultur, Medien, Jugend und Brüsseler Angelegenheiten,
S. GATZ

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident,
P. MAGNETTE

Der Vizepräsident und Minister für öffentliche Arbeiten, Gesundheit, soziale Maßnahmen und
Kulturerbe,
M. PREVOT

Der Vizepräsident und Minister für Wirtschaft, Industrie, Innovation und digitale Technologien,
J.-C. MARCOURT

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, und Tierschutz,
C. DI ANTONIO

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident, beauftragt mit den örtlichen Behörden, Raumentwicklung, Stadtpolitik,
Denkmalschutz und Landschaftspflege, studentischen Angelegenheiten, Tourismus und dem
Brüsseler Hafen,
R. VERVOORT

Der Minister, zuständig für Mobilität und öffentliche Arbeiten,
P. SMET

Die Staatssekretärin, beauftragt mit Entwicklungszusammenarbeit, Straßenverkehrssicherheit,
regionaler und kommunaler Informatik und dem digitalen Wandel, Chancengleichheit und Tierschutz,
Frau B. DEBAETS

Für die Französische Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,
R. DEMOTTE

Der Vizepräsident und Minister für Hochschulen, Forschung und Medien,
J.-C. MARCOURT

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,
O. PAASCH

Die Vize-Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus,
Frau I. WEYKMANS